

R. S. Hott, *Farm of manor and community of the vill in the Domesday-Book*, *Speculum* 30 (1955) 147—169, wertet das Material des Domesdaybuches im Hinblick auf die ökonomischen und sozialen Verhältnisse der anglo-normannischen Landbevölkerung aus und betont die Bedeutung des Gutshofes als Wirtschaftsverband. K. R.

W. R. Powell, *The Administration of the Navy and the Stannaries, 1189—1216*, *EHR.* 71 (1956) 177—188, verfolgt die Aktivität des William von Wrotham in seiner Eigenschaft als Steuerpächter der Zinnminen von Devon und Cornwall und königlicher Admiral.

B. P. Wolffe, *The Management of English Royal Estates under the Yorkist Kings*, *EHR.* 71 (1956) 1—27, zeigt wie Edward IV. und Richard III. ein neues Finanzsystem schufen, dessen Fäden in der königlichen Kammer selbst zusammenliefen, während dem Exchequer mehr und mehr Routinearbeit zufiel. Dies System wurde dann vom Hause Tudor übernommen. R. M. K.

G. J. Marcus, *Hafvilla: a note on Norse navigation*, *Speculum* 30 (1955) 601—605, zeigt an einigen Beispielen das gefährliche *hafvilla* (= vom Kurs abkommen), eine Gefahr, die für die Schiffe bis zur Erfindung des magnetischen Kompasses im 13. Jh. bestand. K. R.

6. Landeskunde

Franken und Hessen S. 303. Lothringen S. 307. Rheinlande S. 307. Alemannien und Schwaben S. 308. Schweiz S. 309. Bayern S. 310. Tirol S. 310. Steiermark S. 311. Böhmen S. 311. Niedersachsen, Westfalen S. 311. Brandenburg S. 314. Pommern und Mecklenburg S. 314. Ostdeutschland S. 314. Ordensland S. 314. Außerdeutsche Länder S. 315.

R. Stenzel, *Der rechtsrheinische Güterbesitz des Klosters Weißenburg und der Markt Ettlingen*, *ZGO.* 103 (1955) 626—637. — An Hand des Cod. Donationum und des Liber Possessionum (Zeuss, *Traditiones possessionesque Wizenburg.* [1842]) führt der Vf. die rechtsrheinischen Besitzungen im Affgau, Haistergau, Rammagau, Ufgau, Kraichgau, Enzgau, im mittleren Neckargebiet, im Stroh- und Hackengau und in Mainfranken unter Beigabe von zwei Kartenskizzen auf und untersucht die Bedeutung von Ettlingen (Ufgau). Von Otto I. mit dem Marktrecht ausgestattet (das Privileg ist nur durch eine undatierte unvollständige Inhaltsangabe im Lib. Poss. bekannt), hat sich der Ort trotz seiner guten Verkehrslage — schon als alte Römersiedlung war er ein Kreuzungspunkt zweier wichtiger Römerstraßen — innerhalb der rechtsrheinischen Güter des Klosters nicht über den Zustand eines Agrardorfes hinaus entwickeln können, da das belebende Element der Fernkaufleute fehlte. Nach der Aufsplitterung des weißenburgischen Besitzes (11./12. Jh.) wurde Ettlingen Reichsgut und gegen Ende des 12. Jh.s Stadt, schließlich 1219 badisches Reichslehen, wodurch die Entfaltung zur Reichsstadt gehemmt wurde. H. P.

Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 7 (= Archiv d. Hist. Ver. f. Unterfranken u. Aschaffenburg 78) hg. von den Freunden Mainfränkischer Kunst u. Geschichte E. V., Würzburg 1955. — Gleich zwei Aufsätze widmet dieser Band Problemen, die im Zeichen des allgemeinen Interesses an der „Staatssymbolik“ besondere Aufmerksamkeit finden können. V. H u h n (S. 1—63) behandelt „Löwe und Hund als Symbole des Rechts“ mit aufmerksamem Blick auf Quellen und Literatur auch außerhalb Frankens und will das Löwensymbol mit dem Blutbann des Königs, den Hund mit dem